

Erscheint täglich
früh 6¹/₂ Uhr.
Redaktion und Expedition
Johanniskirche 33.
Sprechstunden der Redaktion:
Vormittags 10—12 Uhr.
Nachmittags 4—6 Uhr.
Für die Rückgabe eingesandter Manu-
skripte macht sich die Redaktion nicht
verantwortlich.
Annahme der für die nächst-
folgende Nummer bestimmten
Schriften an: Wodentagen bis
8 Uhr Nachmittags, am Sonn-
und Festtagen früh bis 10 Uhr.
In den Filialen für Int. Annahme:
Otto Niemeyer, Universitätsstr. 22,
Louis 2. Höfe, Katharinenstr. 18, p.
nur bis 10 Uhr.

Leipziger Tageblatt und Anzeiger.

Organ für Politik, Localgeschichte, Handels- und Geschäftsviertel.

No 202.

Freitag den 25. Juni 1880.

74. Jahrgang.

Bekanntmachung.

Unter Bezugnahme auf nachliegenden Aufruf erklären auch wir uns zur Annahme und Weiter-
beförderung von Gedenk bereit, und haben unsere Stiftungsbuchhalterei (Rathaus, 1. Etage, Zimmer Nr. 1)
zu deren Empfangnahme angewiesen.

Leipzig, den 19. Juni 1880.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Georgi Hartwig.

Dringende Bitte um Hülfe!

Ein schweres, in seinem Umfang und seinen Folgen noch gar nicht zu übersehendes Unglück hat unsere Oberlausitz betroffen. Am 14. Juni ergoss sich über einen großen Teil ihrer Fluren ein wolkendurchsetziger Regen; in ungeahnter Schnelle wuchsen die Gewässer, unbedeutende Bäche wurden zu reißenden Stromen, welche in kürzester Zeit in ihrem verheerenden Laufe Alles verwüsteten.

Von den betroffenen Ortschaften sind vorsichtshalber zu nennen: Rennersdorf, Gunnersdorf auf dem Egen, Ober- und Nieder-Gunnersdorf bei Löbau, Bernstadt, Ober-, Mittel- und Nieder-Oberwitz, Ober- und Nieder-Ruppertsdorf, Hirnschlede, Albersdorf, Bittau, Schlegel und Oitzis.

Eine sehr große Anzahl von Häusern ist vollständig weggewischt. Hunderte von Gebäuden sind von den Fluten untermüht und in einem Maße beschädigt, daß sie dem Einfall drohen; fast alle Brücken sind zerstört, die Wege zerstört.

Die Zahl der Opfer, die in den tosenden Flutwellen ihren Tod gefunden, ist noch nicht festgestellt. Der Raub, den die Gewässer genommen, bietet dem Betrachter ein grauenhaftes Bild der Verwüstung.

Die Not und der Jammer der meist armen Bewohner, die in kürzester Zeit alle ihre Habe verloren und denen keine Versicherungskasse Eratz gewährt, ist groß.

Wenn in irgend einem Falle, so thut hier Hülfe, schnelle, thatkräftige Hülfe Not, denn die Mittel der meist armen Gemeinden sind eben so ungereicht, wie die Mittel des Bezirks, um der armen Bevölkerung den erlittenen Schaden eingemessen zu erlösen.

Auf die Privatwohlthätigkeit sezen wir daher unsere wesentliche Hoffnung und richten an Alle, die ein Herz haben für die Not der Armen, die herzliche und dringende Bitte um baldige, recht reichliche Hülfe.

Gaben aller Art sind willkommen, zu deren Annahme sind die Unterzeichnaten bereit erläutern.

Einen besseren Erfolg würde unsere Sammlung haben, wenn in größeren Ortschaften zur Erleichterung für die freundlichen Gedenk Sammelstellen errichtet würden. Die eingehenden Spenden sind von Zeit zu Zeit an die Kreishauptmannschaft zu Baugeld einzufinden. Über deren Verteilung wird ein Comité, das sich bildet, entschließung fassen.

Um thunlichste Verbreitung dieses Aufrufs durch kostenfreien Abdruck wird gebeten.

Bürgermeister Hämpe in Bautzen.
Bürgermeister Haderhorn in Bittau.
Handelskammerpräsident Bauer in Herrnhut.
Amtshauptmann von Thielau in Löbau.
Vorster Brochel in Rennersdorf.
Bürgermeister Neiner in Bernstadt.
Vorster Richter in Nieder-Gunnersdorf.
Gem.-Vorster Gehler in Gunnersdorf a. d. E.
Faktor Uegeler in Nieder-Oberwitz.

Bürgermeister Haderhorn in Bittau.
Kreisbaupräsident von Beust in Bautzen.
Amtshauptmann von Zehn in Bautzen.
Vorster Brochel in Rennersdorf.
Vorster Mohr in Bernstadt.
Vorster Richter auf Ober-Ruppertsdorf.
Gem.-Vorster Gehler in Ober-Oberwitz.
Faktor Uegeler in Nieder-Oberwitz.

Bekanntmachung.

Das 5. Etat des diesjährigen Gesetzes und Verordnungsblattes ist bei uns eingegangen und wird

bis zum 12. Juli d. J.

auf dem Rathauszaale öffentlich aushängen. Dasselbe enthält:

- Nr. 31. Verordnung, die Anstellung nichtgläubiger Geistlicher und Predigtkandidaten in einem geistlichen Amt der evangelisch-lutherischen Landeskirche des Königreichs Sachsen betreffend; vom 14. Mai 1880.
• 32. Bekanntmachung, die dem Kirchenvorstande zu Penig bewilligte Ausgabe von Schulverschreibungen auf den Inhaber und die Verwendung des Urkundenstempels zu denselben betreffend; vom 19. Mai 1880.
• 33. Bekanntmachung, die Schemata zu den über die Grundsteuer und die Einkommensteuer abwelegenden Entschließungen betreffend; vom 22. Mai 1880.
• 34. Bekanntmachung, den Kommissar für den Bau einer Secundärfreizeitbahnen von Schwarzenberg nach Johanngeorgenstadt betreffend; vom 1. Juni 1880.
• 35. Verordnung, die Abteilung von Grundbesitzum zu Erbauung einer Hochbahn der Stein-
tobalen-Aktiengesellschaft Bodwitz-Hohndorf-Bereitigung zur Verbindung mit der Staatsbahn von St. Egidien nach Görlitz betreffend; vom 4. Juni 1880.
• 36. Bekanntmachung, die Bezirksgouverneur der Parochie Pulsnitz betreffend; vom 12. Juni 1880.

Der Rath der Stadt Leipzig.

Dr. Georgi Gerutti.

Deutschland und das französische Amnestiegeseck.

N.-L. C. Seit dem letzten Kriege hat sich die deutsche Presse in der Kritik der inneren Politik Frankreichs einer großen Zurückhaltung befreit. Das kann und soll sie indeß nicht abhalten, die Entwicklung dieser Dinge mit unausgelehrter Aufmerksamkeit zu verfolgen; denn nur zu oft bereitet dies die Franzosen von entscheidendem Einfluß auch auf die auswärtigen Beziehungen gewesen. Und wahrlich, was sich eben jetzt an der Seine vollzieht, ist gerade für Deutschland von besonderem Interesse. Nicht so sehr die Amnestierung der Commune-Berücksichter an sich, als vielmehr die Weise, wie sie zu Stande gekommen, berührt uns am nächsten.

Präsident Greve galt bisher als Gegner der allgemeinen Amnestie, von dem Ministerpräsidenten von Freycinet ist es nachgewiesen, daß er bis in die letzte Woche herein den Gedanken dieser vollständigen Amnestie bekämpft hat. Wenn dennoch das Cabinet urplötzlich mit einer Amnestievorlage von denkbarem Umfang vor die Abgeordnetenkammer trat, so ist ganz Frankreich einstimmig, daß lediglich Gambetta diesen Schritt durchgeführt, daß er ihn der Regierung geradezu diktiert hat. Das hervorragendste Organ der gemäßigten Republikaner, das „Journal des Débats“, sagt bitter, aber offen: „Er (Gambetta) allein weiß, was er will, und er will es entschlossen genug, um es Denjenigen aufzuzwingen, welche keinen eigenen Willen haben.“ Und zu dieser legeren Art gehören nicht nur die der Amnestie widerstrebenden Mitglieder der Regierung, es fallen unter sie auch die Geheimmitglieder des „Journal des Débats“ selbst. Sie erkennen in der Amnestievorlage eine Rückerlage ihrer Ansichtswweise, aber sie unterwerfen sich.

In der That, der ganze Vorgang beweist, daß heute in Wirklichkeit nur einer regiert in Frankreich: — Gambetta. Wie lange es noch dauern wird, bis die Präsidentschaft der Republik auch seinem Namen trägt, ist verhältnismäßig gleich-

gültig. Dies tatsächliche Einrücken Gambetta's in die entscheidende Stellung ist für Deutschland unter allen Umständen von nicht zu verleugnender Bedeutung, mit seinem Namen ist für das französische Volk un trennbar der Nachgedankt verknüpft. Wie er selbst heute über Möglichkeit und Zweckmöglichkeit einer Rückeroberung Elsass-Lothringen denkt, kann ganz dahingestellt bleiben; wer die innerste Stimmung der Franzosen unbedangen erkennt, wird nicht darüber in Zweifel bleiben, daß man dies „Werk der Erlösung“ von Gambetta erwarten.

Von jetzt freilich hat sich Frankreich auswärtige Politik im Großen und Ganzen in den verhüllten Bahnen gehalten welche ihr Thiers vorgezeichnete, daß Gambetta auf dem Wege der Wirkung weiter fort schreitend, vereinfacht, in richtiger Erkenntnis der wahren Interessen seines Vaterlandes, den höchst zweifelhaften Aussichten des Nachkrieges ein ehrliches Zusammenvorwirken mit Deutschland für die Befestigung eines dauernden Friedens in Europa vorziehen würde. Durch die neueste Wendung der Dinge aber ist diese Aussicht bedenklisch getrübt worden. Auf dem Boden der „conservativen“ Republik hätte sich jene Wandlung der allgemeinen Stimmung gegen Deutschland vielleicht allmählich vollziehen können. Jetzt ist jene conservative Republik endgültig ausgegrenzt; an ihre Stelle tritt eine Entwicklung, deren Anfang durch eine weitgehende Nachgiebigkeit gegen den äußersten Radikalismus bestimmt wird, und deren weitere Entwicklung gänzlich unberechenbar ist.

Gambetta wird für diese Nachgiebigkeit seine wohlüberlegten Gründe gehabt haben. Daß er aus bloßer Gnaden-Mittelei oder gar aus Schwärmerei für die Helden der Commune die vollständige Amnestie betrieben habe, wird ihm Niemand nachsagen wollen. Nein, er fürchtete die Verlegenheiten welche diese „ewig offene Wunde“ der Amnestiefrage der Republik hätte bereiten müssen. Und in der That, angesichts des ungeheuren Kampfes, den die junge Republik gegen die Pfaffen-

herrschaft eingegangen, konnten diese Verlegenheiten nicht leicht genommen werden. Die Todessünde von rechts und links zugleich widerzuhalten, führt sich die Republik ausser Stande. Offenbar aber hilft Gambetta den Ultramontanismus für einen gefährlicheren Gegner als die Commune. Er mag auch darauf rechnen, nach Erlass der Amnestie in dem Radikalismus aller Schätzungen einen eifrigeren Bundesgenossen für den Kampf nach der anderen Seite hin zu finden.

Nichtsdestoweniger ist und bleibt die Amnestie ein Act der Furcht und darum der Schwäche. Sie in der Motivierung der Vorlage mehrmals wiederkehrende Herabsetzung des Stärkegefühls der Regierung dient eher dazu, Dies zu bestätigen, als es zu widerlegen. Durch einen Act der Schwäche aber sich eine Verlegenheit vom Halse schaffen zu wollen, ist ein bedenkliches Beginnen. Die Worbrennen von 1871, in den Völkergenug der Staatsbürgerschaft Rechte juristisch gefestigt, werden ihre Forderungen nicht ruhen lassen; um so weniger wenn sie in der Lage gewesen sein werden, der Regierung der Republik Hülfe zu leisten. Als dann aber werden sich jene Verwickelungen ergeben, die nur zu leicht dazu führen, das Heil in einer Entladung nach außen zu suchen. Aus diesem Grunde hat für uns Deutsche das Amnestiegesetz ein so außerordentliches Interesse.

Politische Übersicht.

Leipzig, 24. Juni.

Das preußische Abgeordnetenhaus setzte am Mittwoch die Beratung des Kirchengesetzes bei Artikel 9 fort, welcher nach der Regierungsvorlage die Strafverfolgung auf Grund des Maingesetzes von dem Antrag des Oberpräsidenten abhängig macht. Die Commission hatte bekanntlich beschlossen, daß Spenden der Sacramente und das Leben der Messe seitens gesetzmäßig angestellter Geistlicher straflos zu lassen; von freiconservativen Seiten ist beantragt, nur das Spenden der Standsacramente straflos zu lassen. Abg. Windthorst beantragt, das Spenden der Sacramente und das Entgegenkommen des Staates anzuerkennen, einen

Ausgabe 16.150.

Abonnementpreis vierfach 4¹/₂ M.
incl. Bezugshotel 5 M.
durch die Post bezogen 6 M.
Eine einzelne Nummer 25 M.
• Belegexemplar 10 M.
Gedrucktes für Extrabeilage
ohne Postförderung 39 M.
mit Postförderung 48 M.

Zeitung 8 M.
Zeitungsschriften laut unserem
Preisverzeichniß. — Liederbücher
sind nach höherem Tarif.
Reklame unter dem Redaktionstitel
die Spaltseite 40 M.
Zeitung sind stets an d. Expedition
zu liefern. — Rabatt wird nicht
gegeben. Zahlung präsummirt
aber durch Postverweis.

Bekanntmachung.

Generalrevision der Droschkengesetze betreffend.
Die Generalrevision über die Droschken und deren Bespanne soll an den Tagen des 28., 29. und 30. Juni d. J. vorgenommen werden.

Die konzessionierten Droschkenbesitzer werden daher hierdurch veranlaßt, ihre Droschken zu den nachbe-

merkten Tagen und Stunden, und zwar

am 28. Juni
Nr. 1—25 um 8 Uhr Vormittag
" 26—50 " 9 "
" 51—75 " 10 "
" 76—100 " 11 "
" 101—125 " 9 " Nachmittag
" 126—150 " 8 "
" 151—175 " 4 "
" 176—200 " 5 "

am 29. Juni
Nr. 201—225 um 8 Uhr Vormittag
" 226—250 " 9 "
" 251—275 " 10 "
" 276—300 " 11 "
" 301—325 " 2 " Nachmittag
" 326—350 " 3 "
" 351—375 " 4 "
" 376—400 " 5 "

am 30. Juni
Nr. 401—426 um 8 Uhr Vormittag
" 426—450 " 9 "
" 451—475 " 10 "
" 476—500 " 11 "

vor dem alten Johanniskirche, Hospitalstraße Nr. 2b, pünktlich vorzufahren, beg. vorfahren zu lassen. Zuiderhandlungen gegen vorherrschende Anordnung werden für jeden Contraventionsfall mit einer Ordungskraft von drei Mark geahndet werden und müssen sich die Droschken genau in dem in § 6 des Regulatio vorgeschriebenen Zustande befinden, auch die Droschkenführer die vorgeschriebene Uniform tragen, während die Concessionare aber während noch in die in §§ 6 und 11 des Regulatio vorgesehenen Strafen genommen werden.

Leipzig, den 9. Juni 1880.

Das Polizei-Amt der Stadt Leipzig.
Dr. Rüder. Mühlner.

Bekanntmachung.

Wie wir bereits unter dem 18. März d. J. bekannt gemacht haben, sind in Gemäßheit der Bestimmungen in den §§ 28 und 37 des Gesetzes vom 1. December 1864, die Ausübung der Jagd betreffend, die Forstbeamten von uns angewiesen worden, Denjenigen, welche ihre Hunde auf städtischem Jagdgebiete, einschließlich des Rosenbaues, reißen lassen, zur Anzeige zu bringen, unbefugt und im Nassischen oder Verfolgen des Wildes bestrafen Hunde aber zu töten.

Da es dessen ungeachtet neuerdings wiederholt vorgekommen ist, daß Hunde in den städtischen Waldungen reißen und Wild gefangen haben, verweisen wir hierdurch nochmals auf die gedachte Anordnung mit dem Bemerkten, daß wir uns, dafern Zuiderhandlungen gegen die jagdgesetzlichen Vorchristen sich wiederholen, genötigt sehen würden, zu bestimmen, daß innerhalb des gesamten städtischen Jagdgebietes alle Hunde an der Kette zu führen sind.

Leipzig, den 21. Juni 1880.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Georgi Hartwig.

Bersteigerung.

Den 26. Juni 1880 Vormittag 10 Uhr sollen im gerichtlichen Auctionslocale, Ecke der Harforstraße und Bleihengasse, 18 Stück verschiedene Tuchstoffe für Herren-, Damen- und Kindergarderobe öffentlich an den Meistbietenden gegen sofortige Baarzahlung versteigert werden.

Leipzig, den 18. Juni 1880.

Der Gerichtsvollzieher des Königlichen Amtsgerichts. Thierbach.

Reisen der Messe überhaupt (also ohne die Vorbedingung, daß der betreffende Geistliche gesetzmäßig angestellt ist) straflos zu lassen. Die Conservativen beantragen, geistliche Amtshandlungen straflos zu lassen, welche von gesetzmäßig angestellten Geistlichen in erledigten Pfarrreien vorgenommen werden, ohne die Absicht, dort ein geistliches Amt zu übernehmen. Die Debatte leitet Abg. v. Stabelowski mit bestätigten Ausfällen gegen die Tyrannie, dem Volke die Tötungen gegen die Religion zu entziehen, und mit Anklagen gegen den speciell in Polen an der katholischen Kirche begangenen Vertragbruch ein. Abg. v. Hammerstein bejaht den conservativen Antrag, indem er unter häufigem Beifall des Centrums darlegt, daß in diesen Strafverfolgungen ein Übergriff des Staates in das innerstädtische Gebiet enthalten sei, durch Annahme des Antrags aber der Mäigeschegung eine ihrer am meisten vergifteten Spiken abgebrachen werde. Abg. Windthorst begründet im salbungsvollen Rede seinen Antrag, der bloß die Gewissenhaftigkeit nach den Grundlagen Friedrichs des Großen herstellen wolle. Der Antrag der Conservativen kommt zwar den Bedürfnissen der katholischen Bevölkerung in wohlwollender Weise entgegen, entspringt aber doch immer einem maßgeblichen Gedankentriebe, daher auch die Bereitwilligkeit der Nationalliberalen, demselben zugestimmen. Nur der Antrag des Centrums breite mit jenem ungerechten Strafystem und sei das Mindeste, was die Katholiken verlangen müßten. Die ungünstige Behandlung der katholischen Kirche habe mit der Schlacht von Königgrätz begonnen und zur vollen Blüthe sei der Kulturmarsch nach Beendigung des französischen Krieges gelangt. Der Kultusminister von Buttstädt erläutert, zwar der Regierungsvorlage den Bezug vor anderen Anträgen zu geben, jedoch bereit zu sein, dieselbe zu Gunsten des conservativen Antrags fallen zu lassen, zumal sich auch die Nationalliberalen für denselben ausgesprochen hätten; der Windthorstsche Antrag sei völlig unannehmbar. Abg. Graf Winckler erode nicht einen vertöhnlichen Antritt an das Centrum, das Entgegenkommen des Staates anzuerkennen, einen